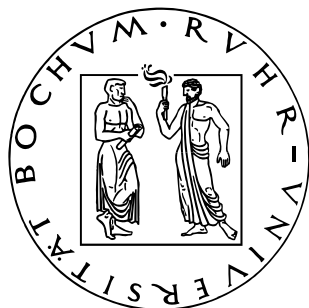


**Satzung der Fachschaft ET/IT an der Ruhr-Universität
Bochum**

(SatFsET)

Gültig ab VV im WS 13/14



Präambel

§1 Mitglieder

Mitglieder der Fachschaft ET/IT , im folgenden Fachschaft genannt, sind alle Studierenden an der Ruhr-Universität Bochum die für einen der folgenden Studiengänge eingeschrieben sind:

- Elektrotechnik und Informationstechnik (Diplom),
- Elektrotechnik und Informationstechnik (Bachelor),
- Elektrotechnik und Informationstechnik (Master),
- Ergänzungsstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (Diplom),

sowie alle benannten Ehrenmitglieder.

§2 Aufgaben

Die Fachschaft vertritt die speziellen Belange ihrer Mitglieder und nimmt dabei das politische Mandat wahr.

§3 Minderheitenschutz

Die Fachschaft setzt sich nach §2 der Satzung der Studierendenschaft gegen Diskriminierung und für Gleichberechtigung ein. Dies beinhaltet, dass niemand wegen seiner sexuellen Identität, seiner Abstammung, seiner Staatsangehörigkeit, seiner Heimat und Herkunft, seiner Sprache und Kommunikationsform, seiner Behinderung oder chronischer Erkrankung, seines Glaubens, seiner religiösen und politischen Identität oder sozialen Situation benachteiligt werden darf.

Organe der Fachschaft

§4 Definition der Organe

Organe der Fachschaft sind

1. Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)
2. Der Fachschaftsrat (FSR)

§5 Die Fachschaftsvollversammlung

1. Die FSVV ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Sie wählt den FSR und beschließt den Semesterarbeitsplan.
2. Für jede FSVV gilt die GoFsET.
3. Die ordentliche FSVV muss einmal pro Jahr stattfinden. Die ordentliche FSVV ist beschlussfähig, wenn sie, unter Angabe einer Tagesordnung, mindestens fünf Vorlesungstage vor ihrem Termin einberufen wurde.
4. Eine außerordentliche FSVV kann kurzfristig einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 5% der Fachschaftsmitglieder anwesend sind.

5. Auf Verlangen von mindestens 5% der Fachschaftsmitglieder muss der FSR innerhalb von 14 Tagen eine FSVV einberufen.
6. Jedes Fachschaftsmitglied hat auf der FSVV aktives und passives Wahlrecht. Ausgenommen davon sind die Ehrenmitglieder.
7. Zu den FSVV ist sowohl ein/e Vertreter/in des AStA als auch der FSVK einzuladen und das Protokoll der FSVV gemäß §32 Abs.5 der Satzung der Studierendenschaft an den AStA zu übermitteln.
8. Eine Kopie des von dem/der Protokollanten/in unterschriebenen Protokolls ist den aktuellen FSVK-Sprechern/innen zu übermitteln.

§6 Der Fachschaftsrat

1. Der FSR ist das zentrale Organ der Fachschaft.
2. Der FSR führt die Geschäfte der Fachschaft. Er sorgt für die Einhaltung der Beschlüsse der FSVV und der Bestimmungen der Satzung. Die Beschlüsse der FSVV sind für den FSR bindend.
3. Der FSR hält Verbindungen zu allen Gruppen, Institutionen und Personen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben wichtig sind.
4. Der FSR führt über alle Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft Buch. Diese werden am Ende der Amtszeit des FSR zu einem Finanzbericht zusammengefasst, der eine Kassenprüfung durch ein Fachschaftsmitglied beinhalten muss. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des alten FSR sein. Des Weiteren kann ebenfalls ein Dozent Kassenprüfer sein.
5. Der/die FSR-Vorsitzende, oder sein/e Stellvertreter/in, moderiert die Sitzungen und bereitet diese vor.
6. Der FSR ist der FSVV rechenschaftspflichtig und wird bei der Neuwahl von der FSVV entlastet.
7. Die Sitzungen des FSR erfolgen gemäß der GoFsET und finden in der Vorlesungszeit einmal pro Woche statt.
8. Jede Person hat auf einer FSR Sitzung Rederecht. Jedes Fachschaftsmitglied hat auf der Sitzung Antrags- und Stimmrecht.

§7 Wahl, Abwahl und Amtszeit des FSR

1. Der FSR wird von der ordentlichen FSVV mindestens einmal im Jahr, i.d.R. im Wintersemester, gewählt.
2. Der/Die FSR-Vorsitzende, sowie sein/e Stellvertreter/in, werden ebenfalls auf der FSVV gewählt. Sie können jedoch durch ein konstruktives Misstrauensvotum jederzeit auf einer außerordentlichen FSVV durch einfache Mehrheit wieder abgewählt werden.
3. Die Amtszeit des alten FSR endet automatisch nach einem Jahr. Der alte FSR bleibt kommissarisch im Amt bis ein neuer FSR gewählt wurde. Die Mitglieder des alten FSR sind verpflichtet, die Mitglieder des neuen in die Geschäfte einzuführen bzw. eine Übergabe durchzuführen.
4. Der FSR oder einzelne Mitglieder des FSR können jederzeit von der ordentlichen FSVV durch ein Misstrauensvotum abgewählt werden.

5. Mitglieder des FSR können jederzeit auf eigenen Wunsch aus diesem austreten.
6. Der FSR besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
7. Sinkt die Zahl der FSR-Mitglieder unter fünf, so ist zu dem nächstmöglichen Zeitpunkt eine Nachwahl durchzuführen.

§8 Kommissionen, Ausschüsse, Gremien

1. Mitglieder in Ausschüssen/Kommissionen können alle Mitglieder der Fachschaft nach §1 SatFsET sein, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder.
2. Der FSR kann für anfallende Arbeiten und für Kommissionen Fachschaftsmitglieder einsetzen, sofern es keine anders lautenden Vorschriften gibt. In diesen Angelegenheiten bleibt der FSR verantwortlich.
3. Es gibt eine ständige studentische Vertretung im Fakultätsrat Elektrotechnik und Informationstechnik. Die Wahlliste für die Urnenwahl wird auf einer öffentlichen regulären Sitzung des FSR gemäß §11 der GoFsET aufgestellt.
4. Sämtliche Ausschüsse sind, sofern möglich, mit einem erfahrenem und einem unerfahrenem FSR-Mitglied zu besetzen.
5. Die FSVV kann weitere Ausschüsse nach Bedarf einsetzen.
6. Die Mitglieder des FSR gehören allen Ausschüssen an, soweit die FSVV es nicht anders wünscht.
7. Ausschuss-Mitglieder unterliegen dem imperativen Mandat der FSVV.
8. Ständiger Ausschuss ist der Skriptverkauf. Dieser wird in gemeinschaftlicher Arbeit mit der Fachschaft ITS bewirtschaftet.

§9 Öffentlichkeit

1. Die FSVV tagt stets öffentlich.
2. Die Sitzungen des FSR bestehen stets aus einem öffentlichen und einem und einem optionalen nicht öffentlichen Teil. Letzterer kann, wenn nicht benötigt, entfallen.

§10 Satzungsänderung

Die SatFsET kann auf einer ordentlichen FSVV mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten geändert oder durch eine neue Satzung ersetzt werden. Satzungsänderungen müssen als eigene Tagesordnungspunkte aufgeführt werden.

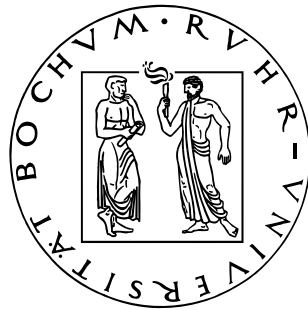
§11 Inkrafttreten

Die SatFsET tritt am Tage ihrer Verabschiedung in Kraft.

**Geschäftsordnung der Fachschaft ET/IT an der
Ruhr-Universität Bochum**

(GoFsET)

Vorschlag zur VV am 13. November 2013



§1 Zweck

Geschäftsordnung regelt den Ablauf der Fachschaftsvollversammlung (FSVV). Sie gilt als Wahlordnung für den Fachschaftsrat (FSR) und der Ausschussmitglieder nach 8 Abs.1 der Satzung der Fachschaft ET/IT (SatFsET)

§2 Zugehörigkeit

1. Die Geschäftsordnung (GoFsET) ist Bestandteil der SatFsET.

§3 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungsleitung wird von einem Mitglied des FSR wahrgenommen sofern die FSVV nicht nach §5 Abs. 5 der SatFsET einberufen wurde. In diesem Fall wählt die FSVV die Versammlungsleitung per Akklamation.

§4 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird vom FSR mindestens fünf Vorlesungstage vor der FSVV veröffentlicht. In der vorlesungsfreien Zeit, wird die Tagesordnung mindestens 5 Werktage vor der FSVV veröffentlicht. Es wird aber empfohlen eine FSVV mindestens 10 Werk-/Vorlesungstage vorher anzukündigen.
2. Satzungsändernde Anträge müssen im Wortlaut mit der Tagesordnung veröffentlicht werden.
3. Anträge zur Tagesordnung können bis zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Sie werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.
4. Zu jedem Antrag zur Tagesordnung **muss** eine Gegenrede vor der Abstimmung zugelassen werden.
5. Eine spätere Änderung der Tagesordnung ist nur mit der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder möglich.
6. Die Tagesordnung muss im Falle der Neuwahl des FSR die Punkte "Bericht des FSR", "Kassenbericht" und "Entlastung des alten FSR" beinhalten.
7. Im Falle einer außerordentlichen FSVV entfällt 4 Abs. 1.

§5 Sitzungablauf

1. Zu Beginn der Sitzung ist die endgültige Tagesordnung festzulegen.
2. Bei Behandlung der Tagesordnungspunkte können Änderungs-, Ergänzungs- und Beschlussanträge gestellt werden.
3. Wenn ein/e Redner/in vom Verhandlungsgegenstand abweicht, kann der/die Vorsitzende die Person zur Sache verweisen. Wird die Person mehrfach in derselben Rede zur Sache verwiesen, so kann der/die Vorsitzende der Person das Wort entziehen. Die Versammlungsleitung soll Rednerinnen und Rednern, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, mit allen nötigen Mitteln streng zur Sache verweisen. Präventivschläge sind auszuschließen.
4. Die Versammlungsleitung ist insbesondere der Sachlichkeit und Neutralität verpflichtet.

§6 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung muss das Wort außer der Reihe unverzüglich erteilt werden. Durch die Meldung zur Geschäftsordnung wird die Redeliste nach Beendigung der Ausführung des/der Redenden unterbrochen.
2. Nach Stellung des Antrags wird einer Gegenrede stattgegeben.
3. Erfolgt nach dem Antrag zur Geschäftsordnung keine Meldung zur Gegenrede, wird der Antrag als angenommen betrachtet. Andernfalls wird per Handzeichen über den Antrag abgestimmt.
4. Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere:
 - Anträge auf befristete Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung
 - Nichtbefassung oder Verschiebung eines Antrags oder Tagesordnungspunktes
 - Überweisung an einen Ausschuss
 - Beschränkung der Redezeit (auf minimal *II Minuten*) *Schluss der Redeliste*
- Ende der Diskussion
- Feststellen der Beschlussunfähigkeit
- Wahlanfechtung / -anzweifelung
- Abwahl der Versammlungsleitung durch konstruktives Misstrauensvotum
- Ausschluss der Öffentlichkeit
5. Zur Geschäftsordnung erteilt die Versammlungsleitung das Wort hinsichtlich der Reihenfolge nach freiem Ermessen.
6. Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Versammlungsleitung. Bei Widerspruch entscheidet die FSVV.

§7 Beschlussfähigkeit

1. Die FSVV ist beschlussfähig, wenn §5 Abs.3 oder §5 Abs 4 der SatFsET erfüllt sind.
2. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat die Versammlungsleitung die Sitzung zu beenden. Eine weitere Sitzung ist binnen einer Woche mit der Angabe der nicht behandelten Tagesordnungspunkte einzuberufen. Der alte FSR bleibt kommissarisch im Amt bis ein neuer gewählt wurde.

§8 Abstimmungen

1. Über alle Anträge wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgestimmt, sofern nicht die SatFsET etwas anderes vorschreibt.
2. Erfordert ein Gegenstand eine Abstimmung, so findet diese grundsätzlich im Anschluss an die Diskussion des Punktes statt.
3. Abgestimmt wird i.d.R. durch Handzeichen.
4. Auf Antrag hin kann eine geheime Abstimmung stattfinden. Dieser Antrag erfolgt durch Zwischenruf. Einem Antrag auf geheime Wahl ist sofort und ohne Diskussion stattzugeben
5. Vor der Abstimmung ist der Antrag im Wortlaut wiederzugeben.

§9 Wahlen

1. Die FSVV wählt den FSR.
2. Die Kandidaten/innen sollten bei der Wahl anwesend sein.
3. Vor der Wahl kann eine Befragung der Kandidierenden durch die FSVV durchgeführt.
4. Gewählt wird durch eine geheime Wahl für jeden Kandidaten/in.
5. Auf Antrag mit einstimmigem Ergebnis kann eine Wahl durch Handzeichen durchgeführt werden.

§10 Platzvergabe zur Wahl des FSR

1. Stehen weniger als die in der SatFsET festgesetzten maximalen FSR-Mitglieder zur Wahl, so kann auf Antrag eine Listenwahl durchgeführt werden. Eine Gegenstimme führt dabei zur Ablehnung des Antrags.
2. Aufgrund der Wahlergebnisse wird eine Liste der Kandidaten sortiert in absteigender Reihenfolge der Differenz der Ja- und Nein-Stimmen erstellt.
3. Nur Kandidaten bzw. Kandidatinnen mit mehr Ja- als Nein-Stimmen gelten als gewählt.

§11 Wahlliste zum Fakultätsrat

1. Die Wahl der Kandidaten/innen erfolgt gemäß §9, mit dem Unterschied, dass die Liste auf einer ordentlich FSR-Sitzung erstellt wird.
2. Aufgrund der Ergebnisse der Wahl wird eine Wahlliste für den Fakultätsrat erstellt.
3. I.d.R entspricht diese in ihrer Sortierung der absteigenden Reihenfolge der Ja- und Neinstimmen.

§12 Ehrenmitgliedschaft

Jedes Mitglied der Fachschaft kann Personen, die sich in irgendeiner Weise um die Fachschaft verdient gemacht haben, der FSVV als Ehrenmitglieder vorschlagen. Über den Vorschlag wird nach kurzer Aussprache mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

§13 Niederschrift der Vollversammlung

Über die Sitzung wird ein Protokoll geschrieben. Der FSR stellt die bzw. den Protokollierende(n). Das Protokoll MUSS innerhalb einer Woche, spätestens jedoch vor der darauffolgenden Sitzung des FSR veröffentlicht werden. Das Protokoll ist in der darauffolgenden FSR-Sitzung zu genehmigen.